

## INFORMATION DER PROVISORISCHEN SACHWALTER ZUM STAND DES NACHLASSVERFAHRENS UND FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANLEIHEGLÄUBIGER- VERSAMMLUNG VOM 25. OKTOBER 2024

### 1. EINLEITUNG

Verschiedene Anleihegläubiger haben im Zusammenhang mit der Versammlung der Anleihegläubiger vom 25. Oktober 2024 Fragen an die prov. Sachwalter gerichtet. Dieses Informationsblatt dient der einheitlichen Information der Anleihe- und übrigen Gläubiger der GZO AG zum Stand des Nachlassverfahrens und der Anleihegläubigerversammlung vom 25. Oktober 2024.

### 2. STAND NACHLASSVERFAHREN | ARBEITEN AM SANIERUNGSKONZEPT

Die GZO AG verfügt nach Beurteilung der prov. Sachwalter über einen gut funktionierenden, laufenden Spitalbetrieb, mit welchem sie in der Lage ist, ohne Berücksichtigung der Altschulden ein positives Betriebsergebnis zu erzielen. Die Fortführung des Betriebes während der Nachlassstundung gefährdet somit die Interessen der Gläubiger nicht.

Das Bezirksgericht Hinwil hat die provisorische Nachlassstundung am 23. August 2024 bis Ende Dezember 2024 verlängert. Die provisorischen Sachwalter haben dazu per 26. August 2024 eine [Medienmitteilung](#) erstellt. Diese Verlängerung der provisorischen Nachlassstundung gibt der GZO AG Zeit, die komplexen Arbeiten zur Erstellung eines Sanierungskonzeptes intensiv voranzutreiben. Die provisorischen Sachwalter unterstützen und überwachen diese Arbeiten. Die GZO AG evaluiert verschiedene Alternativen. Nach heutigem Wissensstand der provisorischen Sachwalter bedingt eine Sanierung der GZO AG wohl einen Beitrag der Eigner (Eigenkapitaleinschuss). Weiter dürfte ein Beitrag der Gläubiger in Form eines Schuldenschnittes kaum vermeidbar sein. Die GZO AG arbeitet an einem neuen Betriebskonzept, welches das Spital für die künftigen Herausforderungen im schweizerischen Gesundheitsmarkt fit machen soll.

Die Aktionärsgemeinden haben der GZO AG signalisiert, dass sie grundsätzlich ihren Teil zur Sanierung der GZO AG beitragen wollen. Dies scheint aus heutiger Sicht für eine nachhaltige Sanierung und Entlassung der GZO AG aus der Nachlassstundung als nicht ausreichend. Es dürfte zusätzlich ein Schuldenschnitt im Rahmen eines Nachlassvertrages mit Dividendenvergleich erforderlich sein. Die Sachwalter werden bei Vorliegen des Sanierungskonzeptes der GZO AG prüfen, ob dieses für die Gläubiger eine finanziell bessere Lösung als ein Konkurs der GZO

AG darstellt. Trifft dies zu, werden die Sachwalter den Gläubigern die Annahme des Nachlassvertrages empfehlen.

Für die Umsetzung des Sanierungskonzepts wird im Nachgang zur provisorischen Nachlassstundung eine definitive Nachlassstundung erforderlich sein. Die provisorischen Sachwalter können dem Bezirksgericht Hinwil hierfür vor Ende des Jahres einen entsprechenden Antrag unterbreiten. In der definitiven Nachlassstundung können die Gläubiger über das Sanierungskonzept im Rahmen eines Nachlassvertrages abstimmen. Stimmberechtigt sind alle nicht privilegierten und nicht pfandgesicherten Gläubiger. Dazu gehören auch die Anleihegläubiger. Das Gesetz verlangt, dass die Gläubiger, welche vom Nachlassvertrag betroffen sind (d.h. die stimmberechtigten Gläubiger) gleichbehandelt werden. Damit der Nachlassvertrag für alle Gläubiger verbindlich wird, müssen bestimmte Quoren für die Zustimmung der Gläubiger erreicht werden<sup>1</sup> und das Bezirksgericht Hinwil den Nachlassvertrag genehmigen.

### **3. VERSAMMLUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER VOM 25. OKTOBER 2024**

Anlässlich der Versammlung der Anleihegläubiger vom 25. Oktober 2024 wird die GZO AG über den Stand der Arbeiten am Sanierungskonzept informieren. Die provisorischen Sachwalter werden über den Stand des Nachlassverfahrens sowie ihre Einschätzung zum Sanierungskonzept der GZO AG und mögliche Alternativen orientieren.

Eine Abstimmung über das Sanierungskonzept der GZO AG wird nicht an der Anleihegläubigerversammlung vom 25. Oktober 2024, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (siehe Ziff. 2. vorstehend).

An der Versammlung vom 25. Oktober 2024 werden die Anleihegläubiger nur über die Anträge zur Änderung der Anleihekonditionen abstimmen, welche von einer Gruppe von Anleihegläubiger vorgebracht wurden. Diese Versammlung steht nur den Anleihegläubigern offen. Für die logistischen Details dieser Versammlung wird auf die Informationen auf der Webpage der GZO ([www.gzo.ch/aktuell](http://www.gzo.ch/aktuell)) verwiesen. Es handelt sich bei dieser Versammlung nicht um eine Gläubigerversammlung im Rahmen des Nachlassverfahrens (zu letzterer siehe Ziff. 2. vorstehend).

---

<sup>1</sup> Erforderlich ist entweder die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Gläubiger, welche zugleich mindestens zwei Drittel des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten; oder die Zustimmung von einem Viertel der stimmberechtigten Gläubiger, welche mindestens drei Viertel des Gesamtbetrags der Forderungen vertreten.

#### **4. INFORMATION ÜBRIGE GLÄUBIGER**

Um eine gleichmässige Information aller Gläubiger sicherzustellen, werden die GZO AG sowie die provisorischen Sachwalter die im Rahmen der Versammlung der Anleihegläubiger vom 25. Oktober 2024 präsentierten Informationen möglichst zeitgleich auch den anderen Gläubigern in geeigneter Form zugänglich machen.

---